

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern – | - in Buchstaben – | Tag der Zuwendung |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)
Jugendhilfe
verwendet wird

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen:

- Ja
 Nein

Die Zuwendung wird

- Von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- Entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt St.Nr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- Entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt St.Nr. mit **Feststellungsbescheid** vom **die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 AO festgestellt hat.**

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KSt.G, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das **Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).**